

RS OGH 2023/9/20 1Ob214/22k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2023

Norm

ABGB §1311

Oö. LuftREnTG §25

Oö. LuftREnTG §26

1. ABGB § 1311 heute
2. ABGB § 1311 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die laufende Überprüfung nach § 25 Oö LuftREnTG soll Schäden verhindern, die durch Heizungsanlagen entstehen, deren Betriebssicherheit nicht gegeben ist. Die Bestimmung ist daher ein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB. Die laufende Überprüfung nach Paragraph 25, Oö LuftREnTG soll Schäden verhindern, die durch Heizungsanlagen entstehen, deren Betriebssicherheit nicht gegeben ist. Die Bestimmung ist daher ein Schutzgesetz im Sinn des Paragraph 1311, ABGB.

Entscheidungstexte

- RS0134537">1 Ob 214/22k
Entscheidungstext OGH 20.09.2023 1 Ob 214/22k
Der Schutz des Betreibers einer Anlage vor den Kosten der Sanierung von Umweltschäden ist jedenfalls mitbezweckt. (T1)

Schlagworte

Ölfeuerungsanlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134537

Im RIS seit

21.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at